

vom 20. April 1849. IV. (Seite 67 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) erlitten.

Jetzt ist man zur abermaligen Revision des allgemeinen Criminalgesetzbuchs geschritten und die Folge davon ist, eine gleiche des Militärstrafgesetzbuchs.

Es kann zuvörderst keiner Frage unterliegen: ob ein besonderes Militärstrafgesetzbuch überhaupt Bedürfnis sei? Ein solches hat zeither immer bestanden, existirt auch wohl in allen andern Staaten und unzweifelhaft machen es die besonderen Verhältnisse jeden Militärverbandes zur dringenden Pflicht, nur hieraus entstehende besondere Verbrechen als strafbar zu erklären, andere sonst auch vorkommende Verbrechen aber wegen der besonders gefährlichen Folgen derselben härter anzusehen, als wenn sie von Civilpersonen begangen werden. Das Militärstrafgesetzbuch beschränkt sich aber auch nur sowohl in seinem allgemeinen als speciellen Theile auf die für Militärpersonen nothwendigen Ausnahmebestimmungen und nach § 4. finden bei Beurtheilung eines von einer Militärperson verübten Verbrechens zunächst nur die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs, zu deren Ergänzung aber die des allgemeinen Strafgesetzbuchs Anwendung. Beide Gesetzbücher müssen deshalb auch unter einander harmoniren, und leiden demnach die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs Abänderungen, so ziehen solche auch die Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs nach sich, wodurch allein schon die gegenwärtige Vorlage gerechtfertigt wird.

Ob es dem Entwurfe gelungen ist, diese, soweit mögliche und nothwendige Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche herbeizuführen? Diese Frage vermag die Deputation im Allgemeinen nur zu bejahen und inwieweit einzelne von der Deputation vorgeschlagene Abänderungen zum Gelingen dieses Unternehmens beitragen dürften, darüber wird die Kammer beim Eingehen auf die einzelnen Theile des Gesetzentwurfs entscheiden.

Der Entwurf selbst hat sich eng an das bestehende Militärstrafgesetzbuch angeschlossen, er zerfällt, wie dieses, in den ersten (allgemeinen) und in den zweiten (besonderen) Theil. In den ersten vier Capiteln des allgemeinen Theils folgt der Entwurf im Wesentlichen dem zeitherigen, nur hat das vierte Capitel in Folge der hier einschlagenden vielfach abgeänderten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs die wesentlichste Umarbeitung erfahren, während das fünfte Capitel ganz neu hinzugekommen ist und allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung einiger in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke enthält. Dieselben waren in den Militärstrafgesetzbüchern von 1822 und 1835 auch schon enthalten, bei Bearbeitung des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs ließ man sie aber weg, weil sie in das neuzu-